

## Miszellen:

### Dissertationen in Regensburg

Seit 1950 haben eine größere Zahl junger Referendare Dissertationen aus der Regensburger Rechtsgeschichte und Geschichte gemacht. Die Mehrzahl dieser Dissertationen sind im Stadtarchiv entstanden und liegen auch dort zur Einsicht auf. Leider ist bisher eine Druckmöglichkeit für dieselben nicht gefunden worden.

Mehr nach der rechtlichen Seite gehen die Dissertationen von F. Engelhard, W. Biller, E. Löbl, Manfred Attenberger, K. F. Wehrmann. Von diesen ist die Dissertation von Biller bei Prof. Liermann in Erlangen, die anderen alle bei Prof. Mitteis in München vorgelegt und begutachtet worden.

*F. Engelhard* behandelte den Einfluß des römischen Rechts auf die Rechtsquellen der Stadt Regensburg, von 1495 bis 1803. Im Personenrecht zeigt sich römisch-rechtlicher Einfluß in dem Volljährigkeitstermin von 25 Jahren zuerst seit 1693. Eine Einschränkung der Handlungsfähigkeit der Frauen seit 1590, wobei nach römischem Recht eine Vormundschaft fehlt. Curatoren für Verschollene stammen ebenfalls aus dem römischen Recht, während die seit 1669 übliche Todeserklärung aus dem italienischen Recht stammt. Im Mobilarrecht herrscht das deutsche Recht vor. Erst gegen Ende des 17. Jhdts. sind Einflüsse des römischen Rechts im Pfandrecht erkennbar. Ebenso aus dem römischen Recht stammt das seit 1594 nachweisbare Stockwerkseigentum. Ziemlich stark ist der römisch-rechtliche Einfluß bei dem Nachbarrecht und bei den Grunddienstbarkeiten seit dem Ende des 16. Jhdts. Im Schuldrecht dringt der Leihkauf aus dem römischen Recht relativ früh ein, ebenso im Mietrecht. Daß ein Dienstvertrag als Miete aufgefaßt wird, ist seit 1652 nachweisbar. Im Familienrecht sind es eher kirchenrechtliche, als römische Einflüsse, die vom deutschen Recht abführen. Daß 1687 eine Trauerzeit bei Wiederverheiratung eingeführt wird, ist römisch-rechtlich. Auch im Erbrecht sind römisch-rechtliche Einflüsse in der Behandlung der Nachfolge sind ohne Testament Verstorbener, nachweisbar. Der Einfluß des römischen Rechts läßt sich in drei Perioden gliedern, deren 2. 1577 und deren 3. 1657 beginnen. Besonders in der letzteren ist er überwiegend. Man vergleiche diese Ergebnisse mit jenen von W. Fürnrohr in dieser Zeitschrift (93, 156 ff.), über das Vordringen der Juristen im Rate.

*W. Biller* behandelte das Mietrecht der Stadt Regensburg in Ergänzung älterer Arbeiten. Zuständig war für Mietsachen der Wachtherr. Die Stadt Regensburg war ja bis 1900 in 8, später 9 Wachen eingeteilt. Eine schriftliche Ausfertigung des Mietvertrages war selbst 1726 nur fakultativ angeordnet. Der Vertrag konnte auch mündlich vor zwei Zeugen erfolgen. Es waren ursprünglich 3 Zinstermine vorgesehen und zwar: Weihnachten (25. 12.) oder Erhardi (8. 1.), Georgi (23. 4.) und Emmeram (22. 9.) oder Michaelis (29. 9.). Seit 1678 kommt ein vierteljähriger Zins vor. Als 4. Termin erscheint Johannis (24. 6.). Daß die Mietobjekte in gebrauchsfähigem Zustand erhalten werden müssen, daß der Vermieter ein Pfandrecht für Zinsrückstände hat, daß Weitervermietung beschränkt ist, entsprechen ja modernen Verhältnissen. Im allgemeinen war der Wachtherr die Instanz, bei der Mietsachen erledigt wurden. Nur bei Mietschulden war es das Schuldergericht. Die Berufung ging an Kammerer und Rat. Der älteste Beleg für Mieten stammt von 1343/44.

*E. Löbl* behandelte den Grundverkehr in der Reichsstadt Regensburg. Die Übergabe von Grundstücken erfolgt durch die Übergabe der Urkunden bei Häusern, die sog. Hausbriefe. Seit 1508 sind diese Urkunden in den Siegelprotokollen eingetragen, die im Stadtarchiv erhalten sind. Die Höhe des Kaufpreises ist keineswegs immer gegeben. Erst seit 1495 ist die Siegelbefugnis auf den Rat der Reichsstadt beschränkt worden. 1308 bereits findet sich ein Verbot des Verkaufs von liegendem Gut innerhalb des Burgfrieds an Nichtbürger.

Die Mehrzahl der Vorschriften für diese Dinge ist seit 1460 in der Wachtgedingsordnung zusammengefaßt, von der es Neufassungen von 1581, 1652, 1700, 1719, um 1730 und 1774 gibt. Eine endgültige Regelung gegenüber der Geistlichkeit erfolgte in dem Vertrag von 1654 (vergleiche Dissertation Liegel). 1650 wurde ein Grund- und Pfandbuch eingeführt, das ebenfalls im Stadtarchiv erhalten ist. Eine Siegelordnung stammt von 1551. L. beschreibt den Vorgang, der bei Hausverkäufen eingehalten wird, anhand der Siegelprotokolle ausführlich. Es war ja bei seiner Dissertation, wie bei den anderen, stets der Grundsatz, die Regensburger Ordnungen und die Praxis einander gegenüber zu stellen.

*M. Attenberger* behandelt das eheliche Güterrecht. Die für dieses Thema grundlegenden Anordnungen gehen bis ins 14. Jhdt. zurück. 1475 erscheint erst die allgemeine Gütergemeinschaft. Seit 1544 auch die Errungenschaftsgemeinschaft. Die Gütertrennung nach römischen Recht dringt erst nach 1700 ein. Alte Regelungen beginnen schon 1351 und 1410. 1544 ließ sich die Stadt von Kaiser Karl V. ein ausdrückliches Privileg über Ehefragen erteilen, das die Grundlage für die darnach erlassene Heiratsordnung bildete. Von dieser gibt es jüngere Fassungen von 1549, 1565 und 1580. A. setzt sich ausführlich mit

den älteren Arbeiten von Holfelder (1896) und Lindner (1908) auseinander und berichtigt deren Ergebnisse. Im allgemeinen zeigt sich eine Vermischung deutsch-rechtlicher und römisch-rechtlicher Vorschriften.

*K. F. Wehrmann* behandelt das Vormundschaftsrecht von 1537—1804. Das Jahr 1537 ist gewählt wegen der damals erfolgten Begründung des Vormundamtes, das aus 1 Ratsherrn und 4 Beisitzern oder Assessoren bestand und an 4 Tagen in der Woche tagte. Seit 1590 ist auch ein Schreiber nachweisbar. Das Amt verfügte über ein Gewölbe im Rathaus für Depositen und führte zahlreiche Bücher, die jedoch nur teilweise im Stadtarchiv erhalten sind. Das Amt bestellte die Vormünder, entschied über deren Aufnahme und Entlassung, überwachte deren Verfügungen und prüfte deren Rechnungen, war aber kein Gericht, sondern unterstand für Gerichtssachen dem Rat und Stadtgericht.

Die Vormundschaft über Minderjährige war ungleich geregelt, je nachdem ob das Mündel den Vater oder die Mutter verloren hatte. Beim Tod des Vaters waren zwei Vormünder bestellt, beim Tod der Mutter mußte der Vater dem Vormundamt Auskunft über das mütterliche Vermögen geben und bekam einen Beistand beigegeben. Für Kranke gab es nur einen Beistand. Von der Vormundschaft waren Geistliche, Ratsherrn, Träger städtischer Ämter, seit 1590 auch Frauen ausgeschlossen. Advokaten, Ärzte und Pfründner konnten sich von der Vormundschaft entschuldigen. Mit den Eltern oder Kindern im Streite befindliche Leute, waren von der Vormundschaft ausgeschlossen. Eine Verheiratung der Kinder ohne Erlaubnis des Amtes war verboten. Die Kosten der Hochzeiten wurden genau überwacht. Über den Nachlaß wurden genaue Inventare errichtet. Alle 2 Jahre seit 1750 war Rechnungslegung erfordert. Für ledige Frauen war auch nach der Volljährigkeit (25 Jahre) ein Beistand erforderlich. Die Vormünder erhielten für ihre Arbeit Entgelt, hafteten aber auch für das Mündelvermögen. Die Entwicklung des Vormundschaftsrechts ist gegenüber dem gemeinen Recht jener Zeit selbständig und zeigt keinerlei Beziehungen zum bayerischen Landrecht von 1616. Am 13. 4. 1804 änderte Dalberg dieses Recht und führte nur einen einzelnen Vormund ein.

Die Dissertation von Donat *Pinter* über das Gantrecht der Stadt Regensburg 1950/51 bei Prof. Mitteis gearbeitet, ist weder dem Stadtarchiv noch dem Historischen Verein zugegangen.

Im Diözesanarchiv bei Dr. Lehner gearbeitet wurde die Dissertation von Theodor *Liegel* über die Auseinandersetzungen zwischen der Reichsstadt und dem Klerus v. Regensburg, vor allem den Vertrag von 1654. Die Arbeit berührt die verfassungsrechtliche Entwicklung der Stadt Regensburg, beschränkt sich aber im wesentlichen auf den

Kampf Regensburg sowie des Klerus um die Gerichtshoheit und die damit verbundenen Streitigkeiten. Zeitmäßig ist die Arbeit begrenzt auf den Zeitraum, der beginnt mit der Erlangung der Reichsstadtwürde und endet 1654 mit einer grundsätzlichen Regelung zwischen Reichsstadt und Klerus über die Ausübung der Gerichtsbarkeit in der Stadt.

Über die Zünfte in Regensburg handelten die Dissertationen von E. Hauptmann und N. Henke. Erstere bei Prof. Liermann, letztere bei Prof. Mitteis.

*E. Hauptmann* behandelt die Metallarbeiterzünfte der Goldschmiede, Schlosser und Messerschmiede. Die Goldschmiedezunft entstand als Bruderschaft 1396 und bekam 1431 eine Ordnung mit ziemlich weitgehender Jurisdiktion. Nach dem Handwerkeraufstand von 1514 bekam sie eine neue Ordnung, die ihre Rechte stark einschränkte. Außer den Meistern, die an der Spitze standen, werden auch noch 2 Schaumeister zur Prüfung der erzeugten Goldwaren bestellt. Die Macht des Hansgerichts gegenüber der Zunft ist seit 1514 beträchtlich gewachsen. Besonders seit etwa 1650 kann die Zunft nur mehr als Unterinstanz des Hansgerichts betrachtet werden. 1717 erhielt sie noch einmal eine neue Ordnung.

Die Schlosser waren 1393 noch mit den Schmieden vereint und waren von Anfang an ohne besondere Autonomie. Sie hatten eine eigene Gasse vom Cassiansplatz zum Neupfarrplatz, die ursprünglich an das Judenviertel stieß. 1577 erhielten sie eine Ordnung mit den Uhrmachern, Gelöt- und Windenmachern mit 62 Artikeln. Es wurden 3 Jahre Lehrzeit und 2 Jahre Gesellenzeit verlangt. Die Ordnung von 1514, die wohl auch einmal bestand, hat sich nicht erhalten. Dagegen ist eine eigene Ordnung für Gesellen und Lehrjungen von 1583 erhalten.

Für die Messerschmiede stammt die älteste Ordnung von 1379, der weitere von 1399 und 1440 folgen. Ihre Verhältnisse hielten ungefähr die Mitte zwischen Goldschmieden und den Schlossern. Sie waren ursprünglich als freie Vereinigung entstanden. Auch hier ist eine eigene Ordnung für Gesellen und Lehrjungen von 1583 erhalten. Eine neue Ordnung erging 1607—1609. Nach 1650, im Zusammenhang mit dem Rückgang der Eisenproduktion, sank die Bedeutung dieses Handwerks. Das wichtigste Ergebnis der Arbeit ist das Nebeneinander frei entstandener Zünfte und völlig abhängiger Verbände (Ämter) in Regensburg vor 1514. Allmählich wurden auch die ursprünglich freien Zünfte zu „Ämtern“ herabgedrückt. *N. Henke* hat die gleichen Beobachtungen, wie Hauptmann bei den Goldschmieden, an den Bierbauern gemacht, die ein sehr reichhaltiges Zunftarchiv hinterlassen haben. Hierbei sei angeführt, daß aufgrund verschiedener Anfragen vom Stadtarchiv auch Zusammenstellungen über die Zunft der Kaminkehrer

(Festschrift 1950), der Lederer („Das Leder“) und der Metzger erfolgten, die in den Akten des Stadtarchivs liegen.

Wolfgang *Staudinger* bearbeitete bei Prof. Mitteis in einer sehr umfangreichen Dissertation die Rechtsstellung und Geschichte der Kramerinnung aufgrund des reichen Materials, das in der Handelskammer erhalten ist. Interessant ist, wie um 1640 ein Befähigungsnachweis und damit eine Lehrzeit eingeführt wird, nachdem vorher Hansgericht und Rat allen möglichen Leuten ohne einen Nachweis Handelskonzessionen erteilt hatten. Die Arbeit ist weder an das Stadtarchiv noch an den Historischen Verein abgegeben worden.

Eine sehr ausführliche Arbeit über das Reichsstift Niedermünster, aufgebaut auf das Repertorium des Stiftsarchivs im Historischen Verein, hat *A. Schönberger* bei Prof. Hollos in Würzburg geliefert. Es ist darin der Versuch gemacht, die Einrichtungen des Stiftes, seine Ordnungen und seine Ämter, seine Stellung zu Papst und Bischof als Patronatsherr kirchenrechtlich darzustellen. Als besonders interessant sei hervorgehoben, daß die Incorporation mehrerer Pfarren an das Frauenstift erfolgte, daß aber, weil ja das Frauenstift die Pfarren nicht mit eigenen Leuten besetzen konnte, lediglich jährliche Geldzahlungen seitens der Pfarrer die Folge der Incorporation waren.

Eine kirchenrechtliche Arbeit war auch die Dissertation von *Frl. G. Puchta* über die Rechtsstellung der evangelischen Kirche in Regensburg während der Regierung des Fürstprimas Dalberg bei Prof. Liermann. Es ist ja hier der kuriose Fall aufgetreten, daß ein katholischer Bischof auch der oberste Herr der evangelischen Kirche gewesen ist. Dalberg hat diese komplizierte Lage dadurch umgangen, daß er die bisherigen Einrichtungen der evangelischen Kirche bestehen ließ und von Beamten verwalten ließ. Ein kurfürstlicher Commissär wurde dem evangelischen Konsistorium beigezogen. Das persönliche Verhältnis zwischen Dalberg und dem Superintendenten Richter war ein recht gutes. Schwierigkeiten gab es 1805 bezüglich der gemischten Ehen. Doch ließ hier Dalberg das Konsistorium entscheiden, ohne selbst Stellung zu nehmen. Die Schulen blieben dem Konsistorium unterstellt, jedoch behielt sich Dalberg eine Oberaufsicht vor und erließ am 5. 3. 1806 einen neuen Schulplan für die Volksschulen. Zeitweise war das Städtische Almosenamt mit der Armenkommission, der Dalberg viel Interesse entgegenbrachte, vereinigt. 1807 wurde es wieder getrennt. Für die evangelische Kirche in Regensburg wurden erst die Ordnungen um 1827—33 durch die bayerische Regierung zu wirklichen Veränderungen.

Eigentümliche Rechtsverhältnisse behandelt die Dissertation von *G. Ottl* bei Prof. Mitteis über die Rechte des bayerischen Herzogs am Alten Kornmarkt. Das Problem ist dadurch entstanden, daß erst 1902 der bayerische Staat der Stadt Regensburg den Kornmarkt schenkte.

Seit der Verpfändung des herzoglichen Schultheißenamtes, das vom Burggrafen von Regensburg um 1185 an den Herzog von Bayern gelangt war, im Jahre 1360, war nur mehr der Herzogshof am Kornmarkt im Besitz der bayerischen Herzöge. Seit 1452 sind Streitigkeiten überliefert, seit 1475 wohnte ein bayerischer Mautner im Herzogshof. Die Rechte des Herzogs entsprachen etwa denen, wie sie in Baiern eine Hofmark besaß. Seit 1572, noch mehr seit 1633, versuchte der Herzog Ansprüche auf den Platz zu erheben, der vor dem Herzogshof lag. 1608, zu einem Zeitpunkt, als Herzog Max I. mit den Hochstiften Salzburg und Freising im heftigsten Streit lag, versuchte er auch in Regensburg Jurisdiktionsansprüche auf den Platz durchzusetzen und damit Eingriffsrechte in der Stadt zu gewinnen; doch gestand ihm die Stadt nichts zu. Später, 1662, kam es zu Streitigkeiten wegen der Belegung des Platzes mit Bauholz, 1655 zu solchen wegen der Pflasterung. Doch blieben das Episoden. Noch 1803 protestierte Kurbayern, als Dalberg auf dem Kornmarkt die Parade der Bürgergarde abnahm. Im Liquidationsprotokoll von 1837 sind dann die bayerischen Ansprüche auf den Kornmarkt aufgenommen worden und haben, wenn auch ohne praktische Bedeutung, bis 1902 bestanden.

Für die Regensburger Verfassungsgeschichte bedeutungsvoll ist die Dissertation von Günther *Pawliska* über die Baumanschaft, aufgrund der Akten im Stadtarchiv. Die Baumanschaft ist die Eigentümerin der Allmende, so wie der öffentlichen Wege, innerhalb des Stadtbürgfriedes. Sie setzte sich zusammen aus den Inhabern einiger großer Höfe innerhalb der Stadt, wie aus den Vertretern der Stifter und Klöster, die an der Stadtflur Anteil hatten. Seit dem 16. Jhd. wurden sie von der Reichsstadt behandelt, wie wenn sie eine Zunft der Stadtbauern wären. Als solche bestand sie auch durch das ganze 19. Jhd. weiter. Theoretisch so gar nach 1945. Der Vorsitzende der Baumanschaft, der das jährliche Korngeding am Weißen Sonntag abhielt, führte den Titel „Kornpropst“. Erst spät (1660) tritt ihm ein Schlüsselmeister als Kassier zur Seite. Als Organe für die Schätzung von Liegenschaften dienen 4—7 Aechter. Die Flurpolizei übte die Eggscheide aus. Die älteste Ordnung stammt von 1550, weitere von 1587, 1660, 1805, 1855 und 74. Die Baumanschaft hatte auch das Recht, alle Flurfrevler durch Geldstrafen zu sühnen. Die Höhe der Strafen war nach Herkunft, nicht nach der Ordnung geregelt. Die Korngedingsgenossen und deren Knechte unterstanden dieser Gerichtsbarkeit. Bei Streitigkeiten hatte die Baumanschaft eine Schiedsgerichtsbarkeit. Die Baumanschaft regelte auch die Bebauung der Flur, ordnete an, welche Felder brach zu liegen hatten, und hatte die Aufsicht über die Gemeindegirten, die auf der Brache weideten. Die Baumanschaft hat auch jährlich die Burgfriedsgrenze zu bereiten; dagegen war die Festsetzung der Preise für Fuhren der Stadtbauern

Sache des Rates. Seit 1813 galt die Baumannschaft als Verein. Bis 1819 wurde ein Polizeikommissär, hernach ein Magistratsrat zu ihren Sitzungen entsandt. 1811 hörte ihre Polizeigerichtsbarkeit auf. Bis 1830 ist noch die Schiedsgerichtsbarkeit nachweisbar. Wie bei anderen ähnlichen Gemeinden hat auch in Regensburg die Baumannschaft den Zuchtstier und den Bären zu halten gehabt, und diese Haltung ging bei den Stadtbauern reihum. 1869 übernahm die Stadtgemeinde die Erhaltung der Wege und Brücken innerhalb des Stadtgebietes, die bisher die Baumannschaft innegehabt hatte. 1911 trat die Stadt selbst der Baumannschaft als Mitglied bei. Bis 1933 wurde die Korngedingsordnung von 1874 angewendet. 1952 lebte noch der letzte Kornpropst, der seither verstorben ist. Die Dissertation wurde bei Prof. Meitels eingereicht.

Seit 1331 wird ein Purting erwähnt, das wohl der Vorläufer der Baumannschaft ist und erst 1486 hört man ausdrücklich vom Korngeding. Es scheint, daß hier eine Organisation vorliegt, die älter ist als die Organisation der Reichsstadt. Vielleicht war der Kornpropst einst der Verwalter des Königshofes in Regensburg, da der Propsttitel bei königlichen Güterbeamten wiederholt auftaucht. Von nachbarlichen Städten besaß nur Ingolstadt eine Baumannschaft, dagegen ist weder in München, noch in Landshut, noch in Augsburg, Würzburg oder Bayreuth, etwas ähnliches nachzuweisen.

G. Leingärtner hat bei Prof. Spindler eine ausführliche Dissertation über die Wüstungen im Landgericht Amberg geliefert, die auf Akten des dortigen Stadtarchivs beruht. Er hat am Schluß auch Theorien über die Entstehung der Wüstungen als solcher angestellt, die er nicht mit der Pest von 1348, auch nicht mit den Hussitenkriegen, sondern mit wirtschaftlichen Verhältnissen, dem Sinken der Getreidepreise erklären will. Da die Dissertation in der Schriftenreihe der hist. Landeskommission demnächst erscheinen wird, möchte ich hier nicht ausführlicher auf dieselbe eingehen.

Eine Dissertation über die Säkularisation der 3 Reichsstifter St. Emmeram, Ober- und Niedermünster, hat A. W. Schlaich bei Prof. Bosl in Würzburg geliefert. Sie behandelt ausführlich den allmählichen Verfall der 3 Reichsstifter während der Regierung Dalbergs, der namentlich St. Emmeram gerne erhalten hätte, und den endgültigen Untergang desselben nach 1811. Es ist darin versucht, den Umfang der Besitzungen in Kurbayern und deren Schicksal festzuhalten.

2 Dissertationen über die Rechtsstellung der Reichstagsgesandten von F. Schraml und K. H. Hellwig sind bei Prof. von Heydte in Mainz eingereicht worden, aber bis zur Zeit noch nicht endgültig angenommen.

E. Klebel

